

Bauordnungsrechtliche
Gestaltungssatzung der Stadt Korschenbroich
für das Bebauungsplangebiet Nr. 20/16 "Gens"
im Stadtteil Kleinenbroich vom 12.05.1987

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475) i.V. mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in der Sitzung am 28.04.87 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20/6 "Gens". Die genaue Begrenzung ist aus dem zur Satzung gehörenden Gestaltungsplan erkennbar.

§ 2

Dachform und Dachneigung

In den Teilgebieten 1 und 4 ist 40° Satteldach zulässig.
In den Teilgebieten 9 und 17 ist 35° Satteldach zulässig.
Im Teilgebiet 18 ist 30° Satteldach zulässig.

In den Teilgebieten 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 ist Flachdach (max. 7° Schrägdach) zulässig.

~~Von dieser Vorschrift kann abgewichen werden, wenn von allen betroffenen Eigentümern des jeweiligen Teilgebietes ein gemeinsamer Antrag auf eine andere Dachneigung gestellt wird bzw. sichergestellt werden kann, daß eine einheitliche Dachform für die gesamte betroffene Bauzeile des Teilgebietes entstehen wird, wobei dann Satteldächer bis zu max. 35° Dachneigung zugelassen werden. Von einer derartigen Ausnahme werden ausgenommen die Teilgebiete 2 und 3.~~

§ 3

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind zulässig, jedoch nur als Einzelgaube. Jede Einzelgaube darf nicht breiter als 4 m ausgebildet sein. Die Einzelgauben müssen von den Außengiebeln bzw. Außenecken der Traufe einen waagerechten Abstand von mind. 1,5 m und von der Oberkante der Außenkante des Drempelmauerwerks einen vertikalen Abstand von mind. 1,0 m einhalten.

§ 4

Drempelhöhe

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig.
Drempelhöhe ist die Höhe der Schnittkante zwischen Außenfläche der Außenwand und Dachhaut über dem Fußboden des ersten Dachgeschosses.

§ 5

Gestaltungsplan

Die erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Dachform und Dachneigung sind in einem Übersichtsplan (Gestaltungsplan), der als Anlage dieser Satzung zugehört, zusammengefaßt.
Aus diesem Plan ergeben sich auch die einzelnen Gebietsaufteilungen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 81 Abs. 5 in Verbindung mit § 68 BauONW.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung der Stadt Korschenbroich für das Bebauungsplangebiet Nr. 20/16 "Gens" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vor gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 12. Mai 1987

Der Bürgermeister



(Heinrich Mühlen)